

Gesetz über die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation (E-Government-Gesetz, E-GovG)

Vom 10. September 2020 (Stand 14. März 2024)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Abs. 1 und § 81 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:²⁾

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹ Die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation zwischen Bevölkerung, Unternehmen und Behörden sorgen für eine effiziente Leistungserbringung der Verwaltung und erleichtern den amtlichen Verkehr.

² Sie erfüllen die Anforderungen des Behindertenrechtgesetzes BL³⁾. *

§ 2 Regelungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation («E-Government»):

- a. zwischen natürlichen Personen und Behörden;
- b. zwischen juristischen Personen und Behörden;
- c. zwischen Behörden unter sich.

² Es regelt insbesondere die Organisation, den Betrieb und die Nutzung der Online-Service-Plattform des Kantons.

1) [SGS 100](#)

2) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 12. November 2020. Beschluss des Landrats gemäss § 63 GpR ([SGS 120](#)) mit Verfügung der Landeskanzlei vom 13. November 2020 (publiziert im [Amtsblatt Nr. 47 vom 19. November 2020](#)) für rechtskräftig erklärt.

3) [SGS 109](#)

§ 3 Begriffe

¹ In diesem Gesetz bezeichnet der Begriff:

- a. «Behörden»: die kantonale Verwaltung und die Besonderen Behörden (Landeskanzlei, Ombudsstelle, Aufsichtsstelle Datenschutz, Finanzkontrolle, Staatsanwaltschaft); ferner die Einwohnergemeinden und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben (§ 80 KV⁴⁾), die gemäss § 16 die Online-Service-Plattform nutzen;
- b. «Benutzerinnen»/«Benutzer»: die natürlichen und juristischen Personen sowie leistungsnachfragende Behörden, die die Online-Service-Plattform nutzen;
- c. «Online-Service-Plattform»: die Informatik-Infrastruktur, über die Benutzerinnen und Benutzer sowie leistungserbringende Behörden elektronisch Geschäfte abwickeln und kommunizieren;
- d. «Leistung»: eine Tätigkeit oder ein Ergebnis, die oder das von einer Behörde erbracht wird, einschliesslich Verfügungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988⁵⁾;
- e. «Behördengang»: eine Tätigkeit einer Benutzerin oder eines Benutzers, wie eine Meldung, eine Bestellung, ein Gesuch oder ein Rechtsmittel, mit der die Leistung einer Behörde elektronisch nachgesucht wird;
- f. «Transaktion»: eine elektronische Übertragung von Daten zwischen einer Benutzerin oder einem Benutzer und einer Behörde.

2 Besondere Bestimmungen

2.1 Elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation

§ 4 Elektronischer Datenaustausch

¹ Der elektronische Austausch von Daten und Dokumenten im Rahmen von Behördengängen erfolgt je nach Vorgabe der Behörde über die Online-Service-Plattform oder eine vom Kanton anerkannte Zustellplattform.

² Vorbehalten bleiben Fälle, in denen Behörden über spezifische Informatiklösungen verfügen.

§ 5 Elektronische Zahlung und Rechnungsstellung

¹ Die Behörden stellen zur Verfügung:

- a. im Rahmen von Behördengängen ein elektronisches Zahlungsverfahren;
- b. * die elektronische Rechnungsstellung durch sie und an sie.

4) [SGS 100](#)

5) [SGS 175](#)

² Der Regierungsrat legt fest, unter welchen Kriterien Rechnungen elektronisch einzureichen sind, und bestimmt die Ausnahmen. *

§ 6 Elektronische Formulare

¹ Bei elektronischer Übermittlung eines durch die zuständige Behörde zur Verfügung gestellten Formulars ist die Unterschrift nur dann erforderlich, wenn diese gesetzlich vorgeschrieben ist.

2.2 Online-Service-Plattform

§ 7 Nutzungsmöglichkeiten

¹ Die Online-Service-Plattform bietet Benutzerinnen und Benutzern zur elektronischen Geschäftsabwicklung und Kommunikation insbesondere folgende Möglichkeiten:

- a. sich über elektronisch verfügbare Leistungen zu informieren;
- b. Behördengänge zu tätigen;
- c. * ein elektronisches Benutzerkonto zu nutzen;
- d. * eine elektronische Identität einzusetzen;
- e. eine elektronische Signatur zu verwenden;
- f. * sich für die Nutzung von weiteren elektronischen Leistungen von Behörden zu authentisieren.

§ 8 Datenspeicherung und Protokollierung

¹ Auf der Online-Service-Plattform werden gespeichert:

- a. die Daten zur Identifikation und Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer;
- b. die Kontaktdaten zur elektronischen Kommunikation mit den Benutzerinnen und Benutzern;
- c. die im Zusammenhang mit den Transaktionen übermittelten Inhaltsdaten;
- d. die Protokolldaten.

² Ereignisse im Zusammenhang mit der Online-Service-Plattform (wie Zugriffe, Zugriffsversuche und Störungen) werden soweit protokolliert, um:

- a. die Nachvollziehbarkeit von Transaktionen gewährleisten zu können;
- b. die Systemaktivitäten und dadurch den Betrieb der Online-Service-Plattform sicherstellen zu können;
- c. die Rechtmässigkeit von Datenbearbeitungen überprüfen zu können.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Dauer der Datenspeicherung und der Protokollierung.

§ 9 Kosten

¹ Die ordentliche Nutzung der Online-Service-Plattform ist für die Benutzerinnen und Benutzer kostenlos.

² Die Zugangskosten, insbesondere für Telekommunikation und Authentifizierungsmittel, tragen die Benutzerinnen und Benutzer.

³ Verlangen Benutzerinnen oder Benutzer über die ordentliche Nutzung der Online-Service-Plattform hinausgehende Leistungen, können ihnen diese in Rechnung gestellt werden.

⁴ Der Regierungsrat kann Vorteile finanzieller Natur vorsehen, um die Benutzung der Online-Service-Plattform zu fördern.

2.3 Elektronisches Benutzerkonto und Benutzeridentifikation *

§ 10 * Elektronisches Benutzerkonto (BL-Konto)

¹ Benutzerinnen und Benutzer können ein persönliches elektronisches Benutzerkonto (BL-Konto) beantragen, mit dem sie über die Online-Service-Plattform Transaktionen mit Behörden durchführen können.

² Zur Nutzung des BL-Kontos wird zwischen der Benutzerin oder dem Benutzer und dem Kanton ein öffentlich-rechtlicher Nutzungsvertrag abgeschlossen.

³ Der Regierungsrat regelt die Anforderungen und Modalitäten der Eröffnung, Nutzung und Auflösung des BL-Kontos.

§ 11 * Elektronische Benutzeridentifikation (BL-ID)

¹ Mit der Eröffnung des BL-Kontos erhält die Benutzerin oder der Benutzer eine eindeutige, nicht sprechende und unveränderliche elektronische Benutzeridentifikation (BL-ID)

² Verfügt eine Benutzerin oder ein Benutzer über eine andere vom Kanton anerkannte elektronische Benutzeridentifikation, kann diese an Stelle der BL-ID verwendet werden.

³ Die BL-ID darf von den Behörden ausschliesslich zur Ermöglichung der Nutzung der Online-Service-Plattform gemäss § 7 bearbeitet werden.

§ 12 * Beendigung des Nutzungsvertrags

¹ Die Benutzerinnen und Benutzer können den Nutzungsvertrag über das BL-Konto unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 10 Tagen ohne Angabe von Gründen jederzeit kündigen.

² Der Kanton kann den Nutzungsvertrag nach vorgängiger Mitteilung an die Benutzerin oder den Benutzer auflösen:

- a. wenn sich die Benutzerin oder der Benutzer während 2 Jahren nicht mehr im BL-Konto angemeldet hat;

b. bei erheblichen oder mehrfachen Verstössen gegen den Nutzungsvertrag.

³ Mit der Beendigung des Nutzungsvertrags werden das BL-Konto und die damit im Zusammenhang stehenden Daten nach Massgabe der Verordnung gelöscht.

§ 13 * Verhinderung von Missbrauch

¹ Bei konkreten Hinweisen auf einen Missbrauch ergreift der Kanton die erforderlichen Massnahmen, um den Missbrauch zu verhindern.

2.4 Datenschutz

§ 14 Datenschutz und Datensicherheit

¹ Die Behörden stellen mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen sicher, dass die Daten auf der Online-Service-Plattform gegen Verlust, Entwendung und unzulässiges Bearbeiten geschützt sind.

² Die Benutzerinnen und Benutzer der Online-Service-Plattform sind verantwortlich dafür, ihr eigenes Informationssystem angemessen zu schützen, namentlich gegen Datenverlust, Viren und sonstige Schadsoftware sowie gegen unbefugte Zugriffe und unzulässige Datenmanipulationen.

3 Einsatz der Online-Service-Plattform

§ 15 Einsatz durch den Kanton

¹ Der Kanton sieht bei der Planung neuer oder bei bedeutenden Änderungen bestehender Fachanwendungen prioritär den Einsatz der Online-Service-Plattform vor, sofern dies technisch machbar und wirtschaftlich ist.

§ 16 Einsatz durch Einwohnergemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben

¹ Die Einwohnergemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben ([§ 80 KV](#)) können die Online-Service-Plattform für ihre elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation einsetzen.

² Der Kanton regelt mit ihnen die Nutzung der Online-Service-Plattform in Vereinbarungen, soweit sie nicht in der Gesetzgebung geregelt ist.

³ Der Kanton kann für den Einsatz der Online-Service-Plattform eine Gebühr verlangen.

4 Haftung

§ 17 Haftung der Behörden

¹ Der Kanton sowie die Einwohnergemeinden und anderen Träger öffentlicher Aufgaben, die gemäss § 16 die Online-Service-Plattform nutzen, haften für die von ihnen über diese erbrachten Leistungen nach dem Gesetz vom 24. April 2008⁶⁾ über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz).

² Sie haften nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass die Online-Service-Plattform oder Teile davon nicht genutzt werden können.

6) [SGS 105](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
10.09.2020	01.01.2022	Erllass	Erstfassung	GS 2021.115
10.09.2020	10.09.2023	§ 5 Abs. 1, Bst. b.	eingefügt	GS 2023.058
10.09.2020	10.09.2023	§ 5 Abs. 2	eingefügt	GS 2023.058
10.09.2020	10.09.2023	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2023.058
10.09.2020	14.03.2024	§ 7 Abs. 1, Bst. c.	eingefügt	GS 2024.012
10.09.2020	14.03.2024	§ 7 Abs. 1, Bst. d.	eingefügt	GS 2024.012
10.09.2020	14.03.2024	§ 7 Abs. 1, Bst. f.	eingefügt	GS 2024.012
10.09.2020	14.03.2024	Titel 2.3	eingefügt	GS 2024.012
10.09.2020	14.03.2024	§ 10	eingefügt	GS 2024.012
10.09.2020	14.03.2024	§ 11	eingefügt	GS 2024.012
10.09.2020	14.03.2024	§ 12	eingefügt	GS 2024.012
10.09.2020	14.03.2024	§ 13	eingefügt	GS 2024.012
10.09.2020	14.03.2024	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2024.012
26.01.2023	01.01.2024	§ 1 Abs. 2	eingefügt	GS 2023.088
26.01.2023	01.01.2024	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2023.088

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	10.09.2020	01.01.2022	Erstfassung	GS 2021.115
§ 1 Abs. 2	26.01.2023	01.01.2024	eingefügt	GS 2023.088
§ 5 Abs. 1, Bst. b.	10.09.2020	10.09.2023	eingefügt	GS 2023.058
§ 5 Abs. 2	10.09.2020	10.09.2023	eingefügt	GS 2023.058
§ 7 Abs. 1, Bst. c.	10.09.2020	14.03.2024	eingefügt	GS 2024.012
§ 7 Abs. 1, Bst. d.	10.09.2020	14.03.2024	eingefügt	GS 2024.012
§ 7 Abs. 1, Bst. f.	10.09.2020	14.03.2024	eingefügt	GS 2024.012
Titel 2.3	10.09.2020	14.03.2024	eingefügt	GS 2024.012
§ 10	10.09.2020	14.03.2024	eingefügt	GS 2024.012
§ 11	10.09.2020	14.03.2024	eingefügt	GS 2024.012
§ 12	10.09.2020	14.03.2024	eingefügt	GS 2024.012
§ 13	10.09.2020	14.03.2024	eingefügt	GS 2024.012
Anhang 1	10.09.2020	10.09.2023	Inhalt geändert	GS 2023.058
Anhang 1	10.09.2020	14.03.2024	Inhalt geändert	GS 2024.012
Anhang 1	26.01.2023	01.01.2024	Inhalt geändert	GS 2023.088

Erlasstitel:	Gesetz über die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation (E-Government-Gesetz, E-GovG)
SGS-Nr.	164
GS-Nr.	2021.115
Erlassdatum	10.09.2020 (2020/178 , Erlass E-GovG)
In Kraft seit	01.01.2022 (mit Ausnahme von § 5 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2, § 7 Abs. 1 Bst. c, d und f, Titel 2.3 mit §§ 10–13)
> Startseite Gesetzessammlungen des Kantons Basel-Landschaft	

Hinweise:

- Die Links in der Spalte «Datum» führen zum jeweiligen Landratsprotokoll der 2. Lesung.
- Die Links unter «GS-Nr.» und «In Kraft seit» führen zu den entsprechenden Dokumenten in der chronologischen und in der systematischen Gesetzessammlung.
- Die Links unter «Dazugehörige Landratsvorlage/Bemerkungen» führen zu den Landratsvorlagen (mit der Übersicht zu den Dokumenten und Beschlüssen) und allfälligen weiteren Informationen (z. B. Abstimmungsergebnisse).
- Weitere Informationen zum Landrat finden sich unter «[Landrat / Parlament](#)».

Weitere Informationen zu den Gesetzessammlungen finden sich unter «[Gesetzessammlung](#)».

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Dazugehörige Landratsvorlage/Bemerkungen
12.03.2024	2024.012	14.03.2024	RRB Nr. 2024-340 vom 12. März 2024: Inkraftsetzung von § 7 Abs. 1 Bst. c, d und f, Titel 2.3 mit §§ 10–13
26.01.2023	2023.088	01.01.2024	2022/461 , Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung»; Gegenvorschlag für ein Gesetz des Kantons Basel-Landschaft über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtgesetz BL, BRG BL)
29.08.2023	2023.058	10.09.2023	RRB Nr. 2023-1125 vom 29. August 2023: Inkraftsetzung von § 5 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2